

ZH_OBERGERICHT SB170295 vom 19. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170295

FR: ZH_OBERGERICHT SB170295 du 19 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170295 del 19 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 16. Mai 2017 meldeten der Beschuldigte am 23. Mai 2017 und der Privatkläger A. _____ mit Eingabe vom 26. Mai 2017 rechtzeitig Berufung an (Urk. 75 und 77). Noch vor Erhalt des begründeten Urteils zog der Beschuldigte seine Berufung zurück (Urk. 84 und 91), wovon mit Beschluss vom 3. Oktober 2017 Vormerk genommen wurde (Urk. 101). Am 28. Juli 2017 ging die Berufungserklärung des Privatklägers fristgerecht ein (Urk. 94; vgl. Urk. 91). Die Staatsanwaltschaft verzichtete nach Erhalt dieser Berufungserklärung auf eine Anschlussberufung (Urk. 96 f., 99). Der Beschuldigte liess sich in- nert Frist nicht vernehmen.

E. 2

Da der Privatkläger seine Berufungserklärung auf die ihn betreffenden Zivil- entseide der Vorinstanz beschränkte (Dispositivziffern 9 und 10) und zufolge Rückzugs der Berufung des Beschuldigten, stellte die hiesige Kammer mit Be-

- 6 - schluss vom 3. Oktober 2017 die Rechtskraft des vorinstanzlichen Urteils hinsicht- lich der übrigen Dispositivziffern fest (Urk. 101).

E. 3

Mit Beschluss vom 11. Oktober 2017 wurde das schriftliche Verfahren ange- ordnet und dem Privatkläger Frist angesetzt, um seine Berufungsanträge zu stel- len und zu begründen (Urk. 103). Diese gingen nach mehrmals erstreckter Frist am 4. Dezember 2017 ein (Urk. 105-107) und wurden dem Beschuldigten sowie der Vorinstanz zugestellt (Urk. 110 f.). Die Vorinstanz verzichtete auf eine Ver- nehmlassung (Urk. 112). Der Beschuldigte reichte seine Berufungsantwort nach einmal erstreckter Frist am 15. Januar 2018 ein (Urk. 114 f.). Beweisanträge wur- den keine gestellt. Das Verfahren erweist sich demnach als spruchreif.

E. 3.1

Der Privatkläger unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, so dass er grundsätzlich die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat. Allerdings wur- de ihm im vorliegenden Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 136 StPO gewährt. In BGE 141 IV 262 entschied das Bundesgericht, dass die Bestimmung von Art. 30 Abs. 3 des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5), welche das Opfer einer Straftat von der Rückzahlung der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege befreit, als lex specialis gegenüber Art. 138 Abs. 1 bzw. Art. 135 Abs. 4 StPO vorgeht, so dass eine Verpflichtung des Opfers zur Rückzahlung der Kosten ihres unentgeltli- chen Rechtsvertreters unzulässig ist. Für den Fall jedoch, dass der Beschuldigte erst- und zweitinstanzlich freige- sprochen wird, entschied das Bundesgericht in BGE 143 IV 154, dass Art. 30 Abs. 3 OHG der bedürftigen

Privatklägerschaft, welche eine Opferstellung geltend macht, keinen Anspruch darauf einräume, ohne jegliches Kostenrisiko über alle Instanzen hinweg zu prozessieren. Es müsse möglich sein, von der Privatklägerschaft bei verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen die Rückerstattung der Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung im Berufungsverfahren zu verlangen (E. 2.3.5). Soweit ersichtlich wurde jedoch die Frage bis jetzt noch nicht höchstichterlich entschieden, wie mit der Kostenaufgabe zu verfahren ist, wenn die Privatklägerschaft als einzige Partei selbständige Berufung ausschliesslich im Zivilpunkt erhebt, obwohl ihre Zivilforderung dem Grundsatz nach geschützt wurde und der (rechtskräftig verurteilte) Beschuldigte verpflichtet wurde, ihr einen bestimmten Schadenersatzbetrag zu bezahlen, im Mehrbetrag die Zivilklage jedoch auf den Zivilweg verwiesen wurde und die Berufungsinstanz in der Sache zum gleichen Ergebnis kommt wie das erstinstanzliche Gericht. Es drängt sich angesichts der ähnlichen Sachlage und im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Opfer auf, auch in einem solchen Fall den Staat vor möglichem missbräuchlichem Prozessieren

- 15 - zu schützen und den Rückgriff auf die Privatklägerschaft im Sinne von Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO bei verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen zuzulassen. Dies muss wohl a maiore minus umso mehr gelten, als der Privatkläger (hätte er von Anfang an als einzige Partei Berufung erhoben) gemäss Art. 383 Abs. 1 Satz 1 StPO ohne weiteres hätte verpflichtet werden können, für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten (Urteil des Bundesgerichts 1B_231/2016 vom 27. September 2016 E.2.3.2). Dem vollumfänglich unterliegenden Privatkläger sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens die Kosten des Berufungsverfahrens betreffend die Zivilklage inklusive derjenigen der unentgeltlichen Verbeiständung aufzuerlegen, wobei sie unter dem Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 3.2

In Bezug auf die Höhe des Honorars der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers ist darauf hinzuweisen, dass der Rechtsbeistand von einem Stundenansatz von Fr. 250.– ausgeht und einen Aufwand von Fr. 2'250.– geltend macht (Urk. 109/2). Dieses Vorgehen entspricht nicht den Vorgaben von § 3 AnwGebV. Danach beträgt der Stundenansatz für die unentgeltliche Rechtsvertretung in der Regel Fr. 220.–. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, und werden auch nicht geltend gemacht, weshalb von diesem Grundsatz abzuweichen wäre. Es handelt sich weder um einen besonders komplizierten Fall, noch waren zur Führung des Mandats besondere Sprachkenntnisse erforderlich. Ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 220.– ist der geltend gemachte Aufwand daher mit Fr. 1'988.50 zu entschädigen (8.08 Std. x Fr. 220.– + Fr. 63.60 [Auslagen] + 8% MwSt).

E. 3.2.1

Zur Begründung der beantragten Genugtuungsforderung von Fr. 15'000.– liess der Privatkläger ausführen, dass ihn der Beschuldigte in sein Auge, ein besonders sensibles Organ, geschlagen habe. Das Ausmass und die Schwere der erlittenen Verletzungen seien durch medizinische Unterlagen und das vor Vorinstanz eingereichte Foto (Urk. 68/3) belegt. Der Privatkläger habe ferner bleibende Schäden am linken Auge. Er sei in seiner Sehfähigkeit eingeschränkt, sehe durch einen milchigen Schleier und leide an Sehstörungen in Form von Blitzen. Tageslicht oder anderweitige direkte Lichteinstrahlung ertrage er kaum noch. All dies verursache ihm Kopfschmerzen. Er habe sogar Angst, sein

Augenlicht zu verlieren, was ihn schwer belaste. Immer wieder begeben er sich aufgrund dieser Probleme in ärztliche Behandlung. Ausserdem habe er eine kleine Narbe oberhalb des linken Auges. Hinzu komme, dass er an den Zähnen verletzt worden sei und sich deshalb in Deutschland einer relativ aufwändigen Zahnkorrektur unterziehen müssen. Die Tat habe sich darüber hinaus stark auf seine Persönlichkeit ausgewirkt. Dass er völlig unbegründet Opfer einer massiven

- 10 - Straftat geworden sei, habe dazu geführt, dass er sich sozial zurückgezogen habe, ängstlicher und misstrauischer geworden sei. Die Schwere, Dauer und Intensität der durch den Beschuldigten verursachten Verletzungen seien erheblich. Die Schäden würden den Privatkläger ein Leben lang begleiten. Dies sei bei der Bemessung der Höhe der Genugtuungssumme zu berücksichtigen (Urk. 67 S. 5 f.; Urk. 107 S. 3 ff.).

E. 3.2.2

Der Beschuldigte anerkennt zwar nach wie vor die Genugtuungsforde- rung im Umfang von Fr. 1'000.–. Er bestreitet allerdings zusammengefasst, dass es zu derart erheblichen Folgeschäden gekommen sei, welche eine Genugtuung von Fr. 15'000.– rechtfertigen würden. Die geltend gemachten Schäden seien durch die eingereichten Unterlagen nicht ansatzweise belegt und widersprüchen teilweise sogar den ärztlichen Befunden. Das Genugtuungsbegehren sei ungenügend begründet, weshalb der Entscheid der Vorinstanz, den Privatkläger damit auf den Zivilweg zu verweisen, zu bestätigen sei (Urk. 115 S. 3 ff.).

E. 3.2.3

Die unmittelbar durch den Schlag hervorgerufenen, einige Tage lang noch sichtbaren Verletzungen am linken Auge, die damit einhergehenden Schmerzen, die am Tattag ärztlich dokumentierte Visusminderung mit verschwommener Sicht (Urk. D7/8/1 S. 2), der abgebrochene Zahn und die kleine Narbe sind belegt. Ebenfalls nachgewiesen ist eine Arbeitsunfähigkeit vom 31. Mai 2015 bis zum 3. Juni 2015 (Urk. D7/8/2). Nachvollziehbar ist ferner, dass ein solches Ereignis gewisse psychische Auswirkungen nach sich zieht. Diese Beeinträchtigungen stellen immaterielle Unbill dar, welche in ihrer Intensität über eine geringfügige hinausgeht. Bei einem Vergleich mit anderen denkbaren Fällen einer einfachen Körperverletzung erweist sich dafür der vom Beschuldigten anerkannte Genugtuungsbetrag von Fr. 1'000.– als angemessen. Der Beschuldigte ist somit zur Zahlung dieses Betrages zu verpflichten, wobei von dessen Anerkennung Vormerk zu nehmen ist.

E. 3.2.4

Was den darüber hinaus geforderten Genugtuungsbetrag von Fr. 14'000.– anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass im Adhäsionsverfahren nicht der Untersuchungsgrundsatz, sondern die Verhandlungsmaxime gilt. Der Zivilklä-

- 11 - ger hat die Klagefundamente (entsprechende substantiierte Sachverhaltsbehauptungen und die diese stützenden Beweise) somit selbst vorzubringen und trägt die Folgen der Beweislosigkeit (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung – Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 1 zur Art. 123), welche gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO darin bestehen, dass die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen ist. Für die Beurteilung der vom Privatkläger behaupteten bleibenden Schäden am linken Auge liegen den Akten einzig ärztliche Berichte vom 31. Mai 2015 und vom 15. Januar 2016 bei (Urk. D7/8/1 und 68/1 = 108/1). Aus diesen geht hervor, dass der Privatkläger zuletzt am 5. Juni 2015 am Auge untersucht wurde (Urk. 68/1). Von visuellen Beeinträchtigungen

(Einschränkung der Sehfähigkeit, milchiger Schleier, Sehstörungen in Form von Blitzen) wird darin nicht berichtet. Unterlagen, welche über den Heilungsverlauf der Verletzungen nach diesem Zeitpunkt Aufschluss geben oder die behauptete wiederholte ärztliche Behandlung belegen, sind keine vorhanden. Das Gleiche gilt in Bezug auf die behaupteten aufwändigen Zahnkorrekturen, womit der Privatkläger wohl zusätzlich auszugleichende Schmerzverursachung geltend machen lässt. Die eingereichte Abrechnung der Zahnärztin Dr. E._____ datiert vom 16. März 2015 und betrifft Behandlungen vom 22. Dezember 2014 und vom 2. Februar 2015 (Urk. 68/3). Sie erfolgten bereits vor dem schädigenden Ereignis. Die entsprechende Abrechnung ist daher beweisuntauglich. Aus der eingereichten Abrechnung des Betriebsamtes Spreitenbach betreffend die Forderungen der F._____ GmbH und dem Betriebsregisterauszug vom 24. Februar 2016 ist nicht ersichtlich, welche Behandlung wann und weshalb vorgenommen wurde. Belegt ist damit lediglich der Eingang des entsprechenden Betriebsbegehrens am 19. November 2015 (Urk. 68/4 und 6). Mit der Verteidigung ist daher festzustellen, dass weder (ärztlich) belegt noch ausreichend substantiiert ist, dass der Privatkläger weiterhin an gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, welche auf das strafbare Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen sind. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die vom Rechtsbeistand des Privatklägers eingereichten Unterlagen betreffend offene Betreibungen (Urk. 108/2, - 12 - Urk. 68/2-10) für die Bemessung der Genugtuungsforderung irrelevant sind. Die aufgeführten Schadenspositionen sind materieller Natur und allenfalls zur Bemessung der Schadenersatzforderung geeignet. Bezüglich Ausmass der erlittenen immateriellen Unbill lässt sich daraus jedoch nichts ableiten. Infolge Beweislosigkeit wäre der Privatkläger mit seiner Genugtuungsforderung im Fr. 1'000.- übersteigenden Mehrbetrag demnach grundsätzlich auf den Zivilweg zu verweisen. Allerdings stellte die Vorinstanz in Dispositivziffer 9 darüber hinausgehend fest, dass der Beschuldigte dem Grundsatz nach (auch) genugtuungspflichtig ist, und der Privatkläger beantragte die Bestätigung dieser Dispositivziffer 9. Wie bereits dargelegt (vorstehend E. I.5) ist die Rechtsmittelinstanz an diesen Antrag gebunden. Eine (nachträgliche) vollumfängliche Verweisung des Anspruches durch die Rechtsmittelinstanz auf den Zivilweg würde jedenfalls eine Verschlechterung des Dispositivs zulasten des Privatklägers bedeuten, was unzulässig ist. Somit hat es dabei zu bleiben, dass der Beschuldigte dem Privatkläger im Mehrbetrag dem Grundsatz nach genugtuungspflichtig ist. Zur Feststellung des konkreten Umfanges ist er auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.2.5

Der Privatkläger lässt schliesslich einwenden, dass die Vorinstanz seine Genugtuungsforderung nicht behandelt habe. Es fehle eine hinreichende Begründung, so dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Eventualiter sei die Sache deshalb an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 107 S. 3 und 5). Diesem Einwand ist zwar insofern zuzustimmen, als die Vorinstanz sich mit ihrer Begründung hinsichtlich der Genugtuungsforderung relativ kurz hielt. Darin aber eine Verletzung der Begründungspflicht und des rechtlichen Gehörs zu erkennen, geht zu weit. Die Vorinstanz hat dargelegt, dass angesichts der Aktenlage unklar sei, in welchem Umfang der Privatkläger bleibende Schäden am Auge habe. Dem ist nach dem Dargelegten zuzustimmen. Sie kam gestützt auf diese Ausgangslage zum Schluss, dass der Beschuldigte dem Privatkläger dem Grundsatz nach genugtuungspflichtig sei und hat damit die Forderung des Privatklägers behandelt (Urk. 92 S. 22 f.). Die Einwände erweisen sich

daher als un- begründet.

- 13 - III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Gemäss Art. 436 Abs. 1 und 2 StPO i.V.m. Art. 432 Abs. 1 StPO hat die ob- siegende beschuldigte Person gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursach- ten Aufwendungen im Berufungsverfahren. Die Privatklägerschaft trägt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Kosten der Verteidigung namentlich dann, wenn ein vollständiges gerichtliches Verfahren stattfand und der erstin- stanzliche Entscheid einzig von der Privatklägerschaft weitergezogen und damit die Fortsetzung des Verfahrens ausschliesslich vom Willen der Privatklägerschaft abhängt (BGE 141 IV 476 E. 1.2; BGE 139 IV 45 E. 1.2 und 1.3 sowie Urteil des Bundesgerichts 6B_510/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 4.2). 2. Im Beschluss vom 3. Oktober 2017 (Rückzug der Berufung des Beschuldig- ten) entschied die hiesige Kammer praxisgemäss, vom Beschuldigten keine Kos- ten wegen des Berufungsrückzugs zu erheben, da die entsprechende Erklärung noch vor Zustellung des begründeten erstinstanzlichen Entscheids und vor Be- ginn des Fristenlaufs zur Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung erging. Den Entscheid über die Kostentragung der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten behielt sie indes dem Endentscheid vor (Urk. 101 S. 4). Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten reichte ihre Honorarrechnung vom 2. März 2018 ein, woraus Kosten für die Berufungsanmeldung im Betrag von rund Fr. 65.70 (Fr. 61.– Honorar und Barauslagen plus Fr. 4.69 entsprechend 7.7 % MwSt) ersichtlich sind (Urk. 118/2 S. 1 und 2). Diese Verteidigungskosten hat der Privatkläger nicht verursacht. Sie sind Bestandteil der Verfahrenskosten

- 14 - (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), welche grundsätzlich vom Staat zu tragen sind (Art. 423 StPO), weshalb sie definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 3.3

Vorliegend hat bereits ein vollständiges erstinstanzliches gerichtliches Ver- fahren stattgefunden und der Privatkläger erhob einzig im Zivilpunkt Berufung. Nach dem frühzeitigen Rückzug der Berufung seitens des Beschuldigten hing somit die Fortsetzung des Verfahrens einzig vom Willen des Privatklägers ab. Er hat daher gemäss Art. 436 Abs. 1 und 2 StPO i.V.m. Art. 432 Abs. 1 StPO die durch den Weiterzug des erstinstanzlichen Entscheids im Zivilpunkt verursachten Verteidigungskosten des Beschuldigten in der Höhe von Fr. 1'482.90 (Fr. 1'548.60 abzüglich Fr. 65.70) gemäss der Honorarrechnung von Rechtsanwalt lic. iur.

- 16 - Y. _____ vom 2. März 2018 (Urk. 118/2) zu tragen. Infolge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege sind diese Kosten vorerst vom Staat zu bezahlen, wobei sie mit analoger Begründung wie bezüglich der Verfahrenskosten bei verbesser- ten wirtschaftlichen Verhältnissen gestützt auf Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO vom Privatkläger zurückzufordern sind. Es wird erkannt:

E. 4

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). E contrario erwachsen die nicht von der Berufung erfassten Punkte in Rechtskraft (SCHMID/JOSITSCH, StPO-Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, N 1 zu Art. 402; vgl. auch Art. 437 StPO). Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Wie bereits ausgeführt, focht der Privatkläger in seiner Berufungserklärung vom 27. Juli 2017 sinngemäss die vorinstanzlichen Entscheide hinsichtlich der ihn betreffenden Zivilforderungen an (Dispositivziffern 9 und 10; Urk. 94). Mit Eingabe vom 1. Dezember 2017 beantragte der Privatkläger ausdrücklich zwar nur noch die Aufhebung und Neufassung der Dispositivziffer 10 (Urk. 107 S. 5). Der darin getroffene Entscheid lässt sich allerdings aufgrund seiner Formulierung nicht sinnvoll von demjenigen in Dispositivziffer 9 trennen (vgl. untenstehende Erwägungen unter E. II), weshalb die nachfolgende Überprüfung auch auf letztgenannte Dispositivziffer zu erstrecken ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsmittelinstanz bei ihrem Entscheid im Zivilpunkt an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO), den vorinstanzlichen Entscheid nicht zum Nachteil der Privatklägerschaft abändern darf, wenn - wie vorliegend - nur von dieser das Rechtsmittel ergriffen wurde (Art. 391 Abs. 3 StPO) und schliesslich das Verbot der reformatio in

- 7 - peius auch bezüglich der Zivilforderungen zu berücksichtigen ist (BGE 142 IV 129 E. 4.5).

E. 5

Der Privatkläger liess mit seiner Berufungsbegründung ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellen (Urk. 107 S. 6). Bereits mit Entscheid der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 8. Februar 2016 wurde ihm diese gewährt. Rechtsanwalt MLaw X._____ wurde ihm als unentgeltlicher Rechtsbeistand mit Wirkung ab dem 29. Januar 2016 bestellt. Die einmal gewährte unentgeltliche Rechtspflege gilt für alle Instanzen, also auch für das vorliegende Berufungsverfahren (LIEBER, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N 3 zu Art. 136; Urteil des Bundesgerichts 1B_401/2017 vom 20. Februar 2018 E. 2.3). II. Zivilforderungen 1. Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatz- und genugtuungspflichtig sei (Dispositivziffer 9). Ferner merkte sie vor, dass der Beschuldigte die Genugtuungsforderung des Privatklägers im Betrag von Fr. 1'000.- anerkenne. Im Übrigen werde das Genugtuungs- und das Schadenersatzbegehren des Privatklägers auf den Zivilweg verwiesen (Dispositivziffer 10). 2. Die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen ein Geschädigter im Strafverfahren Zivilansprüche geltend machen und der Beschuldigte verpflichtet werden kann, dem Privatkläger Schadenersatz zu leisten, hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt (Urk. 92 E. VII.1). Überzeugend ist auch die vorinstanzliche Schlussfolgerung hinsichtlich der Schadenersatzforderung. Auf die entsprechenden Erwägungen kann daher vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 92 E. VII.2.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Es ist offenkundig und nach dem Berufungsrückzug des Beschuldigten ohnehin rechtskräftig festgestellt, dass er dem Privatkläger angesichts des Schuldspruchs wegen einfacher Körperverletzung aus dem schädigenden Ereignis zivilrechtlich schadenersatzpflichtig ist, denn er hat widerrechtlich und schuldhaft gehandelt (Art. 41 ff. OR). Somit ist der vorinstanzliche Entscheid, was die Schadenersatzforderung anbelangt, zu bestätigen. Gestützt auf Art. 126 Abs. 2

- 8 - StPO ist antragsgemäss (Urk. 107 S. 3 und 5) festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches ist der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

3. Der Privatkläger beantragt, dass der Beschuldigte solidarisch mit D._____ zur Zahlung einer Genugtuung von Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins ab dem 31. Mai 2015 zu verpflichten sei. Eventualiter sei das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und zwecks Neubeurteilung und Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 107 S. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.